



Satzung über die Erhebung von Gebühren für Betreuungsangebote an der Grundschule Spiegelberg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Spiegelberg am 20.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Trägerschaft, Angebote

- (1) Trägerin der Betreuungsangebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der Ferienbetreuung an der Grundschule ist die Gemeinde Spiegelberg.
- (2) Betreuungsangebote werden an der Grundschule Spiegelberg bei nachgewiesenem Bedarf und entsprechend den räumlichen und personellen Kapazitäten eingerichtet. Mindest- und Höchstzahlen der betreuten Kinder können von der Gemeindeverwaltung in ergänzend zu dieser Satzung erlassenen Richtlinien zur Teilnahme an der Verlässlichen Grundschule und der Ferienbetreuung festgesetzt werden.
- (3) Betreuungsangebote im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Das Betreuungsangebot an Schultagen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (07:00-14:00 Uhr außerhalb der Unterrichtszeit).
 2. Das Betreuungsangebot der Ferienbetreuung für Schulkinder (Montag bis Freitag von 07:00-14:00 Uhr).

§ 2 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Gemeinde Spiegelberg erhebt nach dieser Satzung Gebühren für Betreuungsangebote an der Grundschule Spiegelberg.
- (2) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, welches die Betreuungsangebote besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr für den Besuch der Verlässlichen Grundschule beträgt:

	1-3 Betreuungen pro Woche	4-6 Betreuungen pro Woche	7-10 Betreuungen pro Woche
Frühbetreuung und/oder Mittagsbetreuung	31,00 Euro monatlich	49,00 Euro monatlich	68,00 Euro monatlich

- (2) Eine Betreuung untergliedert sich in die
- | | |
|------------------|--------------------------|
| Frühbetreuung | von 07.00 bis 8.45 Uhr |
| oder | |
| Mittagsbetreuung | von 12.00 bis 14.00 Uhr. |
- (3) Für die Ferienbetreuung beträgt die Gebühr 54,00 Euro je Ferienwoche bzw. 13,00 Euro je Betreuung.
- (4) Die Benutzungsgebühren der Verlässlichen Grundschule werden monatlich im Voraus jeweils zum ersten eines Monats zur Zahlung fällig. Die Gebühren für die Ferienbetreuung sind jeweils spätestens eine Woche vor Beginn der Ferien an die Gemeindekasse Spiegelberg zu entrichten.
- (5) Für den Wechsel des Betreuungsumfanges unterhalb des laufenden Schuljahres wird eine Verwaltungsgebühr von 10,00 Euro erhoben.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. September 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung nach Abs. 1 tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Betreuungsangebote an der Grundschule Spiegelberg, beschlossen am 18.04.2024, außer Kraft.

Spiegelberg, den 20.03.2025

gez.

Max Schäfer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 5 iVm Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.